Stadtratsfraktion
Stadt Bitterfeld-Wolfen

Kommunal.Sozial

Bitterfeld-Wolfen, den 07.05.17

Änderungsantrag: BA 074-2017

Die Fraktion Kommunal.Sozial beantragt den Antragsinhalt des Beschlussantrages 074-2017 wie folgt zu erweitern:

„3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, vor dem Verkauf an den Erwerber die Eintragung eines allgemeinen Wegerechtes im Grundbuch für Fußgänger, Radfahrer und Anlieger mit PKW beim Notar zu veranlassen."

„4. Der Einziehungsbeschluss wird erst nach Eintragung eines Wegerechtes im Grundbuch zu Gunsten der Allgemeinheit (Radfahrer und Fußgänger, Anlieger mit PKW) und erfolgtem Besitzübergang auf den Erwerber wirksam."

Begründung:

Die Käthe-Kollwitz-Straße muss nach Einziehung weiterhin für alle Fußgänger, Radfahrer und Anlieger mit PKW zugänglich bleiben. Bei Eintragung eines allgemeinen Wegerechtes können die Bürger weiterhin die Straße benutzen. Es muss auch sichergestellt werden, dass auch Anlieger mit PKW ein allgemeines Wegerecht erhalten. Auch bei Veräußerung einer Garage würde der Erwerber zukünftig Nutznießer des allgemeinen Wegerechtes sein. Bei einer, wie beabsichtigt, beschränkt persönlichen Dienstbarkeit wird genau festgelegt, wer persönlich die Straße begehen, bzw. befahren darf. Rechtlich würden in den o.g. Fällen Probleme entstehen und die Veräußerung der Garagen in Frage gestellt.

Dr. Werner Rauball
Fraktionsvorsitzender